

Maschinen und Werkzeuge, die im Prüfungsbetrieb vorhanden sein müssen:

1. Doppelsteppstichmaschine
2. Überwendlichstichmaschine
3. Kurznahtautomat nach betrieblichen Gegebenheiten:
 - Riegelautomat
oder
 - Knopflochautomat
oder
 - Knopfannähautomat
4. Handwerkzeug für einfache maschinentechnische Arbeiten
5. Bügelplatz, Bügelgeräte

Hinweis: Die Doppelsteppstichmaschine ist vom Prüfling vor Prüfungsbeginn zu rüsten.
Die weiteren Betriebsmittel sind vom Prüfungsbetrieb zu rüsten.

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften nach DGUV entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Vorschriften nach DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.